

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 10

1. Oktober 1990

ISSN 0232-4172

25) G. Nr. 471.01/ 28

Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz vom 14. 09. 1990

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 17. März 1990 zur Änderung der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 25) beschließt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Die Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 -Besoldungstabelle- (Kirchl. Amtsblatt S. 100) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 19. März 1989 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 26) wird wie folgt geändert:

(1) Ziff. I.1. erhält folgende Fassung:

"I.1. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

- a) Vor Vollendung des 25. Lebensjahres 910,00 DM
b) Nach Vollendung des 25. Lebensjahres, in Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren steigend

Stufe 1	bis zu 2	Dienstjahren	985,00 DM
Stufe 2	nach 2	"	1.020,00 DM
Stufe 3	nach 4	"	1.055,00 DM
Stufe 4	nach 6	"	1.090,00 DM
Stufe 5	nach 8	"	1.125,00 DM
Stufe 6	nach 10	"	1.160,00 DM
Stufe 7	nach 12	"	1.195,00 DM
Stufe 8	nach 14	"	1.230,00 DM
Stufe 9	nach 16	"	1.270,00 DM
Stufe 10	nach 18	"	1.310,00 DM
Stufe 11	nach 20	"	1.360,00 DM
Stufe 12	nach 22	"	1.425,00 DM
Stufe 13	nach 24	"	1.475,00 DM
Stufe 14	nach 26	"	1.525,00 DM
Stufe 15	nach 28	"	1.575,00 DM

(2) Ziff. II erhält folgende Fassung:

"II. Funktionszulage (§ 11)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stelle die Kirchenleitung das beschlossen hat. 100,00 DM
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Leitende Mitarbeiter des Oberkirchenrates, für deren Stelle die Kirchenleitung das beschlossen hat 200,00 DM
3. Oberkirchenräte, Außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 400,00 DM
4. Präsident des Oberkirchenrates 600,00 DM
5. Landesbischof 800,00 DM"

(3) In Ziff. III ist "M" durch "DM" zu ersetzen.

§ 2

- (1) Die Versorgungsbezüge der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Versorgungsempfänger erhöhen sich entsprechend. Sie sind auf der Grundlage der veränderten Besoldungstabelle neu festzusetzen.
- (2) Soweit nach § 4, (2) des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 (Kirchliches Amtsblatt S. 101) eine Ausgleichszulage zu gewähren war, vermindert sich diese um den Betrag der Erhöhung der nach Absatz 1 festgesetzten Versorgungsbezüge oder fällt fort, wenn dieser Betrag die Höhe der Ausgleichszulage erreicht oder übersteigt. Entsprechendes gilt für einen Ausgleichsbetrag nach § 5 (3) des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Schwerin, den 18.09.1990

Die Kirchenleitung

Stier

26) G. Nr. 474.00/22

**Beschluß vom 14. 09. 1990 zur Änderung der Vergütungsordnung für
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst**

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat nachfolgend zu ihren Beschlüssen vom 31.08.1974 (Kirchl.Amtsblatt S. 53), vom 5. Januar 1979 (Kirchl.Amtsblatt S. 26), vom 3. Januar 1981 (Kirchl.Amtsblatt S. 2), vom 2. Februar 1985 (Kirchl.Amtsblatt S. 17) sowie vom 1. April 1989 (Kirchl. Amtsblatt S. 27) in Übernahme des Beschlusses der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR vom 31. August 1990 das Folgende beschlossen:

§ 1

§ 4 der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst erhält folgende Fassung:

"Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Mitarbeiter, die vor dem 21. Lebensjahr eingestellt werden, erhalten bis zu Vollendung des 23. Lebensjahres das Anfangsgehalt der ersten Lebensaltersstufe".

§ 2

Die Vergütungstabelle (Anlage 2 zur Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung:

§ 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Schwerin, den 18.09.1990

Die Kirchenleitung

Stier

474.00/ 22

Anlage zum Beschluß vom 14.09.1990 zur Änderung der
Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
 (Zu § 2 Vergütungsordnung)

Vergütungstabelle

Verg. Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (mtl. in DM)													
	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47
X	530	545	560	575	590	605	620	635	650					
IX	570	585	600	615	630	645	660	675	690					
VIII	615	630	645	660	675	690	705	720	735	750				
VII	685	700	715	730	745	760	775	790	805	820	835	850		
VI	740	760	780	800	820	840	860	880	900	920	940	960		
V	800	830	860	890	920	950	980	1010	1040	1070	1100	1130	1160	
IV	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	1190	1225	1260	1295	1330	
III	1100	1150	1200	1250	1300	1350	1400	1450	1500	1550	1600	1650	1700	
II		1250	1310	1370	1430	1490	1550	1610	1670	1730	1790	1850	1910	
I		1550	1620	1690	1760	1830	1900	1970	2040	2110	2180	2250	2320	2390

Ortszuschlag: 280,00 DM.

670.02 (1990)

Beschluß der Kirchenleitung

1. Zur Deckung der Mehrausgaben infolge der Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle sowie des Beschlusses zur Änderung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, beide vom 14. September 1990, werden die der Landeskirche gewährten Zuschüsse aus den Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland herangezogen.

2. Die Kirchgemeinden bringen Kosten der Besoldung und Vergütung gemäß §§ 3, 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (Kirchl.Amtsblatt S. 90) nur in der Höhe auf, wie sie sich aus der bisher geltenden Besoldungs-oder Vergütungstabelle ergeben. Entsprechendes gilt für Vergütungen, die von den Kirchgemeinden allein aufzubringen sind.

3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 1990. Für das Haushaltsjahr 1991 gilt er bis zum Beschluß des Haushaltsplanes durch die Landes-synode.

Schwerin, den 18.09.1990

Die Kirchenleitung

Stier

27) G. Nr. 402.00/30

Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. 06. 1990

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR hat nach Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1a) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR zur Regelung des dienstrechtlichen Status von Pfarrern bei der Wahrnehmung hauptamtlicher parlamentarischer Wahlämter beschlossen:

§ 1

Ist ein Pfarrer für die Kandidatur für ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat vorgesehen, so hat er dies unverzüglich dem vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches sowie seiner dienstaufsichtsführenden Stelle mitzuteilen.

§ 2

(1) Ist ein Pfarrer zur Wahl gestellt, so darf er innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nicht ausüben.

(2) Der Pfarrer ist für diese Zeit zu beurlauben.

(3) Für die Dauer der Beurlaubung kann ihm ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

§ 3

(1) Hat ein Pfarrer ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat erhalten, so hat er das vertretungsberechtigte Organ des Dienstbereiches sowie seine dienstaufsichtsführende Stelle unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten, daß er gewählt ist und die Wahl annimmt.

(2) Mit dem Tage der Annahme der Wahl tritt der Pfarrer in den Wartestand, sofern er sich nicht bereits im Wartestand oder im Ruhestand befindet. Für die Dauer der Wahrnehmung des Mandats ruht der Anspruch auf Wartegeld.

§ 4

Nach der Wahl darf der Pfarrer bis zum Ende des Mandats das Recht zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl nur mit Zustimmung der dienstaufsichtsführenden Stelle im Einzelfall ausüben.

§ 5

Nach Beendigung des Mandats erhält der Pfarrer Wartegeld nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, solange ihm nicht eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist und soweit nicht ein Überbrückungs- oder Übergangsgeld gewährt wird.

§ 6

Die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 2, § 4 und 5 finden auf alle Pfarrer Anwendung, die nach dem 18. März 1990 ein hauptamtliches parlamentarisches Mandat übernommen haben.

§ 7

Diese Verordnung tritt für den Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR am 1. 7. 1990 in Kraft. Für die Gliedkirchen tritt sie nach Ablauf der in Artikel 14 (5) der Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR genannten Frist in Kraft.

Berlin, den 29. 06. 1990

Konferenz
der Ev. Kirchenleitungen in
der DDR
- Der Vorsitzende -

gez. Dr. Demke

Die vorstehende Verordnung ist gemäß § 7 für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs am 13.08.1990 in Kraft getreten.

Schwerin, den 13.08.1990

Der Oberkirchenrat

Müller

PERSONALIEN

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Bernhard Kähler in Schwerin, Petrusgemeinde, ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Carlow zum 1. September 1990 übertragen worden.

Carlow, Prediger /259-4

Dem Pastor Holger Marquardt in Carlow ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Petruskirchgemeinde in Schwerin zum 1. September 1990 übertragen worden.

Schwerin - Petrus, Prediger /387-2

Dem Pastor Helmar-Uwe Hofmann in Hohen Mistorf ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grünow/Triepkendorf zum 1. Oktober 1990 übertragen worden.

Grünow, Prediger /387-2

Die Pastorin Birke Riemann in Neubrandenburg, die bisher zu 50 % die dortige Krankenhauseelsorge wahrgenommen hat, wird mit Wirkung vom 1. September 1990 zu 100% auf der Pfarrstelle Neubrandenburg-Krankenhauseelsorge angestellt.

Neubrandenburg, Krankenhauseelsorge

Eintritt in den Ruhestand

Der Pastor Hans-Werner Jennerjahn in Neukloster tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in den Ruhestand.

Hans-Werner Jennerjahn, P.A. /92

Der Kirchenrat Otto Frömke am Oberkirchenrat in Schwerin tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 des Anwendungsgesetzes dazu vom 13. November 1983 mit Wirkung vom 1. September 1990 in den Ruhestand.

Otto Frömke, P.A. /77-1

Der Diakonenschüler Matthias Schult ist nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums mit Wirkung vom 1. September 1990 als Gemeindehelfer in der Kirchgemeinde Hohen Wangelin angestellt.

Hohen Wangelin, Gemeindepflege /17

INHALTSVERZEICHNIS

- 25) Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum kirchlichen Besoldungsgesetz vom 14. 09. 1990
- 26) Beschluß vom 14. 09. 1990 zur Änderung der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
- 27) Verordnung zur Ergänzung des Pfarrerdienstgesetzes vom 29. 06. 1990

PERSONALIEN